



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

Landkreise
kreisfreie Städte
Regierungen
Bayerisches Landesamt für Statistik

nachrichtlich:

ZBFS

Gemeinsame Einrichtungen
Kommunale Jobcenter
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Bundesagentur für Arbeit
- Regionaldirektion Bayern -
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege
LAG freie Wohlfahrtspflege / TB Familie
Kommunaler Prüfungsverband
Landessozialgericht

Laut E-Mail-Verteiler

NAME
Jochen Schumacher

TELEFON
089 1261-1253

TELEFAX
089 1261-2347

E-MAIL
Referat-S9@stmas.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

S9/6072.04-1/21

25.01.2021

Vollzug des SGB II; hier: Beendigung des Belastungsausgleichs nach Art. 5 AGSG

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Belastungsausgleich nach Art. 5 AGSG ist im Einvernehmen mit den Bayerischen Kommunalen Spitzenverbänden nicht mehr verlängert worden und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft getreten. Das Rundschreiben „Belastungsausgleich nach Art. 5 AGSG; allgemeine Hinweise“ vom 13.06.2019 (13/6072.04-1/21) wird aufgehoben. Sie finden dieses AMS in Kürze auch unter der Adresse <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>.

Hintergrund ist, dass der Belastungsausgleich auf fiktiven Be- und Entlastungen infolge der Einführung des SGB II zum 1. Januar 2005 beruhte und das SGB II inzwischen 15 Jahre in Kraft ist. Die Logik des Belastungsausgleichs ließ sich vereinfacht so begreifen,

dass je Kommune die vor dem Jahr 2005 bestehende Finanzsituation als „gegeben“ und die spätere, sofern ungünstiger, als ausgleichsbedürftig angesehen wurde. Ein solcher auf den Jahreswechsel 2004 / 2005 abstellender Belastungsausgleich konnte kein dauerhaft angemessenes Instrument des Ausgleichs sein, sondern nur ein zeitlich befristetes Instrument zur Abfederung des Übergangs.

Bestärkt wurde die Entscheidung durch die Auswirkungen des auf Bundesebene am 3. Juni 2020 beschlossenen Konjunkturpakets. Eine wichtige Maßnahme zur Entlastung der Kommunen war und ist die dauerhafte Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) um weitere 25 Prozentpunkte. Dies führt dazu, dass es künftig voraussichtlich keine rechnerischen Belastungen mehr gibt, die einen Belastungsausgleich rechtfertigen würden. Dem Belastungsausgleich ist damit die Grundlage entzogen (vgl. Art. 5 Abs. 1 AGSG in der bis 31. Dezember 2020 gültigen Fassung: „Der Freistaat gewährt den Landkreisen und den kreisfreien Gemeinden jährlich eine Zuweisung zu den Belastungen, die ihnen im Bezugsjahr...“).

Die freiwerdenden Mittel – in den Jahren 2021 bis 2023 jeweils über 70 Millionen Euro – werden zur Stärkung anderer Leistungen im kommunalen Finanzausgleich zukunftsorientiert verwendet.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Schumacher

Ministerialrat